

**Erlass des Bürgermeisters zur Verkehrsregelung in der Gemeinde Bütgenbach  
im Rahmen des Loses 1 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2025,**

**Zum Walkerstal, Zum Hühnermarkt, Hohlweg, Krombachstraße,  
Brückberg - Im Himmelchen, Weddemer Weg - Zur Weddem, Marxengasse, Königsweg,  
Im Kuley, Bermicht**

**Der Bürgermeister,**

In Anbetracht dessen, dass das Unternehmen Bodarwé AG im Rahmen des Loses 1 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2025 Arbeiten am Weg "Zum Walkerstal" vom Weg "Am Weiherchen" bis zum Haus Nr. 68, am Weg "Zum Hühnermarkt", am Hohlweg vom Kreuzungsbereich mit der Winkelsgasse bis zum Weg "Zum Giesberg", an der Krombachstraße von der Kapelle bis zum Ende der Ortschaft, am Weg "Brückberg - Im Himmelchen" von der unteren Sourbrodter Straße bis unterhalb der Zufahrt zum Rodelhügel bei der Skihütte, am Weddemer Weg zwischen der Lindenstraße und dem Haus Nr. 21 und am Weg "Zur Weddem" vom Weddemer Weg bis zum Haus Nr. 6, an der Marxengasse, am Königsweg, am Weg "Im Kuley" vom Haus Nr. 52 bis zur Wirtzfelder Straße außerorts sowie an der Sackgasse des Wegs "Bermicht" ausführen muss und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen, Containern und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Auf Grund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

**erlässt:**

**Artikel 1:** § 1 Ab dem Beginn der Straßenunterhaltsarbeiten durch das Unternehmen Bodarwé AG, frühestens ab dem 15. Juni 2026, und bis zum Ende der Arbeiten, spätestens am 31. August 2026, werden für

- den Weg "Zum Walkerstal" vom Weg "Am Weiherchen" bis zum Haus Nr. 68,
- den Weg "Zum Hühnermarkt",
- den Hohlweg vom Kreuzungsbereich mit der Winkelsgasse bis zum Weg "Zum Giesberg",
- die Krombachstraße von der Kapelle bis zum Ende der Ortschaft,
- den Weg "Brückberg - Im Himmelchen" von der unteren Sourbrodter Straße bis unterhalb der Zufahrt zum Rodelhügel bei der Skihütte,
- den Weddemer Weg zwischen der Lindenstraße und dem Haus Nr. 21 und den Weg "Zur Weddem" vom Weddemer Weg bis zum Haus Nr. 6,
- die Marxengasse,
- den Königsweg,
- den Weg "Im Kuley" vom Haus Nr. 52 bis zur Wirtzfelder Straße außerorts
- sowie die Sackgasse des Wegs "Bermicht"

für den direkten Baustellenbereich in dem für die Arbeiten nötigen Zeitraum folgende Verkehrsmaßnahmen getroffen:

- während den vorbereitenden Arbeiten, den Arbeiten zum Anpassen der Schachtdeckel und der Straßenkappen sowie den Arbeiten an den Straßenbanketten wird die Durchfahrt für den Verkehr gesperrt, ausgenommen der Ortsverkehr, falls erforderlich werden Lichtzeichenanlagen zur Verkehrsregelung angebracht;

- während dem Auftragen der Haftschrift und der entsprechenden Ruhephase, während dem Auftragen der Schwarzdecke und der entsprechenden Abkühlphase sowie während dem Auftragen der Oberflächenbehandlung und der entsprechenden Ruhephase
  - wird die Durchfahrt in den jeweils betroffenen Abschnitten gänzlich verboten
  - bzw., falls erforderlich, werden für die jeweils betroffenen Abschnitte Lichtzeichenanlagen zur Verkehrsregelung angebracht und die Durchfahrt wird für den Verkehr gesperrt, ausgenommen der Ortsverkehr;
- ein Verbot, ein Gespann oder mehrspuriges Fahrzeug links zu überholen,
- ein beidseitiges Halte- und Parkverbot.

§ 2 Ab dem Beginn der Straßenunterhaltsarbeiten durch das Unternehmen Bodarwé AG, frühestens ab dem 15. Juni 2026, und so lange notwendig gilt für die in § 1 erwähnten Abschnitte für den direkten Baustellenbereich eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.

Artikel 2: Die Umleitungen für die in Artikel 1 beschriebenen Sperrungen erfolgen in Zusammenarbeit mit der Polizei.

Artikel 3: Der Auftragnehmer, das Unternehmen Bodarwé AG, hat in Zusammenarbeit mit der Polizei für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung dieser Baustellen zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der jeweiligen Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 4: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 5: § 1 Der Auftragnehmer, das Unternehmen Bodarwé AG, hat die von den Arbeiten betroffenen Anlieger rechtzeitig über die Verkehrsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen. Mindestens einen Tag vor einem gänzlichen Durchfahrtsverbot hat der Auftragnehmer die betroffenen Anlieger über den genauen Zeitraum dieses Durchfahrtsverbots in Kenntnis zu setzen.

§ 2 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 3 Abschrift gegenwärtigen Erlasses wird an den Auftragnehmer, die Polizeiwache Morsheck, die Hilfeleistungszone DG, das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen, die Notaufnahme der Klinik St. Vith und die TeC Lüttich-Verviers gerichtet.

Artikel 6: Vorliegender Erlass tritt am 15. Juni 2026 in Kraft.

Erlassen am 11. Juni 2026,

der Bürgermeister,

Daniel Franzen

